

## **Satzung**

### **des Vereins Deutschland baut!**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen und Belange der Baubranche als Wertschöpfungskette wahrzunehmen. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - Erhöhung der Attraktivität und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Wertschöpfungskette Bau;
  - Stärkung der Bauwirtschaft am Standort Deutschland;
  - Erhöhung von Ausbildungsplätzen
  - Aufklärungsarbeit an Schulen;
  - Förderung der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten in der Bauwirtschaft während der gesamten Erwerbsphase;
  - Stärkung der Vielfalt und Interkulturalität in der Wertschöpfungskette Bau.
  
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung und des Images der deutschen Bauwirtschaft,
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - Durchführung von Seminaren im Bildungswesen zu den vom Vereinszweck umfassten Themen.
  
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn.

## § 2

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Deutschland baut!**“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den vorgenannten Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein kann weitere Geschäftsstellen außerhalb des Vereinssitzes unterhalten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Mitgliedschaft

#### 1. § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede/jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte juristische Person, Verband, Kammer, Verein, Handelsgesellschaft, Unternehmen und Personenvereinigung, soweit er/sie in der Wertschöpfungskette Bau tätig oder beteiligt ist, schriftlich beantragen. Natürliche Personen können Mitglied werden, soweit sie nur wissenschaftlich oder für eine gesellschaftliche oder staatliche Einrichtung tätig sind, die dem Wohl oder Nutzen des Einzelnen oder der Allgemeinheit dient.

Die Beitrittserklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung und zum Anerkenntnis der Satzungsbestimmungen zu verpflichten hat, ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 7 Abs. 7 S. 1 der Satzung. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang der Aufnahmeerklärung beim Antragsteller. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod der natürlichen Person
  - b) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. der Personenvereinigung;
  - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds bzw. Ablehnung des Antrags mangels Masse;
  - d) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist (s. Nr. 3);

- e) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, soweit die Absicht dem Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich angekündigt worden ist; der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem betreffenden Mitglied bei Abwesenheit durch den Vorstand mitzuteilen;
  - f) durch Streichung aufgrund Beschlusses des Vorstands, wenn die Beiträge für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet wurden und die beabsichtigte Streichung zuvor schriftlich angekündigt wurde.
3. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bei seinem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
  4. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge können gestaffelt werden. Für natürliche und juristische Personen können zudem unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Festsetzung ermäßigter Beiträge ist zulässig. Als Spenden geleistete Beträge werden nicht auf Mitgliedsbeiträge angerechnet.
  5. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und ab Eintritt anteilig zu zahlen. Einzelheiten zur Fälligkeit und zur zeitlichen Geltung der Beitragspflichten regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann eine zusätzliche Beitrittsgebühr vorsehen.

#### **§ 4**

##### **Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einzelne Mitglieder, die als Vorstand des Vereins tätig sind, können eine Vergütung erhalten (§ 7 Nr. 4). Das gleiche gilt für eine Tätigkeit als Geschäftsführer (§ 8).
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6).
2. Der Vorstand (§ 7).
3. Das Kuratorium (§ 9).
4. Die Rechnungsprüfer (§ 10).
5. Der Personalausschuss (§ 6 Abs. 10).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich an einem durch den Vorstand festgelegten Ort einberufen. Sie beschließt insbesondere über:
  - Satzungsänderungen;
  - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - Wahl eines Personalausschusses;
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
  - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung in Textform, insbesondere mit E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur, genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail Adresse. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die weitere Einladung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied auch bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder die die Auflösung des Vereins betreffen, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, in schriftlicher Form erhoben werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung durch einen Vertreter selbst einberufen.
9. Beschlüsse können, soweit sie keine Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung, eine Erklärung durch (unsigned) E-Mail oder eine durch Telefax übermittelte Erklärung

von zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlags erforderlich. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der Mitglieder, die gültige Erklärungen abgegeben haben, dem Beschluss zustimmen.

10. Die Mitgliederversammlung beruft aus ihrer Mitte einen Personalausschuss aus vier Personen. Der Personalausschuss ist bevollmächtigt, für den Fall, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt vorzeitig ausscheiden, ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Vorstand zu wählen, das/der die Aufgaben des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB), besteht mindestens aus drei, höchstens aus zehn Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Ressortverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festlegen.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, soweit durch Beschlussfassung des Vorstands auf Grund einer besonderen Beanspruchung nicht eine angemessene Vergütung von einzelnen Vorstandsmitgliedern beschlossen und vereinbart wird. An der Beschlussfassung darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht mitwirken.
5. Den Mitgliedern des Vorstands können nach Beschluss des Vorstands erforderliche und angemessene Aufwendungen für Auslagen erstattet werden.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Austritt aus dem Verein.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind gem. § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister

sind befugt, den Verein allein zu vertreten. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die der Vorstandsvorsitzende, wenn er es für erforderlich hält, mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen kann. Im Übrigen hat eine Vorstandssitzung zumindest vier Mal jährlich stattzufinden. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert können seine Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt.

9. Der Vorstand kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht zur Eintragung des Vereins verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.
11. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann bis zu drei Geschäftsführer einsetzen, die laufende Geschäfte des Vereins erledigen. Der Vorstand kann einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.

2. Die gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer und als Vorstandsmitglied oder Kurator ist ausgeschlossen.
3. Die Verträge mit den Geschäftsführern werden für den Verein durch den Vorstand geschlossen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

## **§ 9 Kuratorium**

1. Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bestellt. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Kuratoriums.
2. Das Kuratorium hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Es erörtert und entwickelt Vorschläge, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Durch seine beratende und unterstützende Tätigkeit und sein Engagement soll das Kuratorium den Vereinszweck bestmöglich fördern und zu einer positiven Außenwirkung des Vereins beitragen.
3. Der Vorstandsvorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich ein. Die Einberufung hat in Textform und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen während ihrer Amtsdauer nicht Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Finanzverhältnisse des Vereins zu prüfen und dem Vorstand gegebenenfalls Anregungen zu geben, sowie die Pflicht, einen der Mitgliederversammlung vorzulegenden Prüfungsbericht anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.



## §11 Auflösung

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt im Fall der Auflösung des Vereins eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Das Vermögen des Vereins fällt den zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

Berlin, 16. Mai 2018



Unterschrift Vorsitzender  
Udo Berner